

Allgemeine Bekanntmachungen

Gastwirtschaftsgesuch

Birsfelden: Samuel Müller, Rixheimerstrasse 14, 4055 Basel, stellt das Gesuch auf Änderung des Betriebscharakters beim Lokal an der Rebackerstrasse 4, 4127 Birsfelden, von bisher Vereinswirtschaft (nicht öffentlich zugänglich) in Restaurant (öffentlich zugänglich) mit 85 Innen- und 50 Aussenplätzen. Einsprachen sind bis 13. September 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.
Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

Gemeinde Füllinsdorf

Bewilligung einer nichtforstlichen Kleinbaute

In Zusammenhang mit dem Ersatz der Wasserleitung Burgacherweg, Reservoir Büechlihu, im Zeitraum September – Ende November 2021, muss Waldareal beansprucht werden.

Die Wasserleitung soll neu nicht mehr quer durch den Wald verlaufen, sondern in die bestehende Waldstrasse (Burgacherweg) verlegt werden.

Es ist vorgesehen die Leitung ab dem Messschacht Rankhof bis ins Reservoir Büechlihu zu erneuern. Der Leitungsdurchmesser muss auf 125 mm vergrössert werden. Parallel zur neuen Wasserleitung wird auf der ganzen Länge ein Steuerkabel inkl. Schutzrohr verlegt.

Weiter muss die Reservoir-Entwässerung, welche seit Jahrzehnten provisorisch oberirdisch verlegt ist, ebenfalls fachgerecht im Graben verlegt werden.

Zu guter Letzt werden bei der Einführung ins Reservoir noch einige Anpassungen im Eingangsbereich bei der Treppe notwendig werden.

Die Breite der von den Arbeiten beanspruchte Schneise entspricht entweder der Waldstrasse oder einem 2.5 m bis max. 3.0 m breiten Streifen.

Um die Arbeiten ausführen zu können, soll für die Bauzeit ein Baustellen- und ein Materialwagen auf der Strasse unterhalb des Reservoirs als Baustelleninstallation aufgestellt werden. Allfälliges Material wird auf der Arisdörferhöhe (ausserhalb Wald) oder beim Mergeldepot Altenbergweg / Burgacherweg zwischengelagert.

Die Wiederherstellung der Vegetation und allfällige Neupflanzungen werden in Absprache mit dem Revierförster vorgenommen. Wildruhe- und Naturschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausserdem müssen keine Bäume gefällt werden.

Der Gemeinderat hat die entsprechende Bewilligung einer nichtforstlichen Kleinbaute für den Ersatz der Wasserleitung, die Anpassung der Entwässerung des Reservoirs sowie die Baustelleneinrichtung erteilt.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Datum der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begründete Beschwerde erhoben werden (§ 16 der kantonalen Waldverordnung). Die Beschwerdebegründung ist im Doppel einzureichen.

Gemeinderat Füllinsdorf

Landeskanzlei bleibt am 15. September geschlossen

Die Landeskanzlei bleibt am Mittwoch, 15. September 2021 wegen eines internen Weiterbildungsanlasses den ganzen Tag geschlossen.
Landeskanzlei

Publikation betr. Eintrag im Anwaltsregister

Die Anwaltsaufsichtskommission Basel-Landschaft bestätigt hiermit, dass **Aline Nives Züllli, MLaw**, Advokatur Stadthof, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach 1, im Anwaltsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen ist.
Anwaltsaufsichtskommission Basel-Landschaft

Verkehrspolizeiliche Anordnungen (Kanton)

Die Sicherheitsdirektion sowie die Bau- und Umweltschutzdirektion haben, gestützt auf § 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden Verkehrsbeschränkungen erlassen:

Allschwil, Baslerstrasse, Baselmattweg bis Kantonsgrenze Basel-Stadt, beidseitig (Kantonsstrasse). Aufhebung Parkieren verboten (Aufhebung der Entscheider der Sicherheitsdirektion vom 01.07.1969, 29.06.1972, 15.03.1983, 11.02.1992 und 14.11.1997. Nachtrag zur verkehrspolizeilichen Anordnung vom 14.06.2021 bzw. Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 24.06.2021). Infolge der Erneuerung und baulichen Umgestaltung der Baslerstrasse ist die Massnahme "Parkieren verboten" auf dem oben erwähnten Abschnitt beidseitig nicht mehr notwendig.

Gegen diese Anordnungen kann gemäss Verwaltungsverfahrensgesetzes innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

Waldwirtschaft – Nutzungsperiode 2021/2022 (BL)**Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum**

Gemäss dem kantonalen Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) ist die Fläche des Waldeigentums massgebend für die Bewilligungspflicht für Holzschläge. Ausgehend von der Waldfläche eines Eigentümers oder einer Eigentümerin innerhalb eines Forstreviers wird zwischen betriebsplanpflichtigem (mehr als 25 ha) und nicht betriebsplanpflichtigem (weniger als 25 ha) Waldeigentum unterschieden.

Für nicht betriebsplanpflichtige Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer gelten folgende Bestimmungen:

1. Gemäss §20 des kantonalen Waldgesetzes ist jeder Holzschlag bewilligungs- oder meldepflichtig. Eine Meldung an den Revierförster ist notwendig für Holzschläge im Rahmen von Pflegearbeiten, sowie für die eigene Brennholz- und Nutzholzversorgung. Alle anderen Holzschläge sind bewilligungspflichtig.
2. Zuständige Behörde für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum ist der Revierförster oder die Revierförsterin jener Gemeinde, in der das Waldeigentum liegt. Er oder sie nimmt die Meldung über geplante Holzschläge entgegen, zeichnet die Bäume an und entscheidet über die Bewilligungspflicht.

3. Die Holzschlagbewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Bewilligungsentscheid ist beim Amt für Wald beider Basel anfechtbar.
4. Für Saaten und Pflanzungen im und zur Neuanlegung von Wald dürfen ausschliesslich Saatgut und Pflanzen verwendet werden, deren Herkunft bekannt und dem Standort angepasst ist.
5. Holzschläge ohne Bewilligung oder Meldung, die Missachtung der Bewilligung oder der darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind als Übertretungen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung strafbar.

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wenden sich bei Fragen im Zusammenhang mit ihrem Waldeigentum an den Revierförster oder die Revierförsterin. Von ihm oder ihr erhalten Sie die notwendigen Auskünfte über Nutzung und Pflege im Wald. Dort können auch die benötigten Gesuchsformulare für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Wald bezogen werden.

Die Gemeinden werden gebeten, diese Bekanntmachung in gebührender Weise zu veröffentlichen.

Amt für Wald beider Basel